

Hinweise zum Schulbesuch im Ausland während der Einführungsphase (Jahrgang 11) der gymnasialen Oberstufe

09/2019 DK – Az. 6.3.09

In diesem Merkblatt werden die wesentlichen Bestimmungen zur Anrechenbarkeit eines Schulbesuchs im Ausland auf den Besuch der Einführungsphase beschrieben. Die rechtlichen Vorgaben finden sich in § 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe.

Die Pflicht zum Besuch der Einführungsphase kann auf Antrag um die Zeit eines nachgewiesenen, regelmäßigen und gleichwertigen Schulbesuchs im Ausland verkürzt werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Schulbesuchs im Ausland (spätestens im Mai) formlos an die Schulleitung zu stellen. Erstreckt sich der Schulbesuch nur oder auch über das zweite Schulhalbjahr, kann der Eintritt in die Qualifikationsphase ohne Versetzung erfolgen.

Eine Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Ausland ist nur möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens folgender Fächer nachgewiesen wird:

- Mathematik,
- eines der Fächer Physik, Chemie, Biologie oder Informatik,
- ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld sowie
- zwei Fremdsprachen, darunter mindestens eine fortgeführte Fremdsprache. Wird eine Fremdsprache im Ausland neu begonnen, so muss diese bis zum Abitur fortgeführt werden. Ist dies nicht möglich, weil die KGS Rastede die neu begonnene Fremdsprache nicht anbietet, ist in der Regel die Einführungsphase zu wiederholen. In diesem Fall setzen Sie sich bitte umgehend mit der Oberstufenkoordination in Verbindung, um Ausnahmemöglichkeiten zu prüfen.

Bitte beachten Sie, dass ein Fach nur dann als Prüfungsfach gewählt werden kann, wenn es in der Einführungsphase mindestens ein Halbjahr, bei einer neu begonnenen Fremdsprache ein Schuljahr lang unterrichtet wurde. Für eventuelle Ausnahmeregelungen setzen Sie sich auch hier umgehend mit der Oberstufenkoordination in Verbindung.

Über den Antrag auf Anrechnung des Auslandsschulbesuchs entscheidet der Schulleiter nach Rückkehr der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Auslandsschule und des Zeugnisses mit dem erweiterten Sekundarabschluss I. Wenden Sie sich dafür rechtzeitig vor Ablauf des Schuljahres unter Vorlage der Zeugnisse an die Oberstufenkoordination. Mögliche Nachteile, die daraus entstehen können, dass der 11. Jahrgang nicht an unserer Schule besucht wurde, gehen zu Lasten der Schülerin oder des Schülers. Daher ist es empfehlenswert, möglichst viele weitere der in der Einführungsphase üblichen Fächer auch im Ausland zu betreiben, um eine erfolgreiche Teilnahme an der Qualifikationsphase zu erreichen.

Insbesondere im zweiten Halbjahr ist ein regelmäßiger Kontakt zur KGS notwendig, um die Kurswahlen durchzuführen und einen reibungslosen Übergang in die Qualifikationsphase zu gewährleisten.